

Einbürgerungen und Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit in Baden-Württemberg in den Jahren 1955 und 1956

Auf Veranlassung des Bundesministers des Innern vom Jahr 1950 führen die Innenministerien der Bundesländer eine laufende jährliche Staatsangehörigkeitsstatistik über die Einbürgerungen und Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit. Danach wurden in Baden-Württemberg in den Jahren 1955 und 1956 insgesamt 6752 Personen eingebürgert und 52 entlassen.

Die Einbürgerungen nach dem Rechtsgrund¹

Als Rechtsgrundlage für die Einbürgerungen dienen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. Nr. 46/1913, Seite 583).
2. Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl. Nr. 6/1942, Seite 40).
3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949.
4. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StaRegG) vom 22. Februar 1955 (BGBl. Nr. 6/1955, Seite 65 ff.).

Erstmals zur Anwendung gelangte im Jahr 1955 das letztgenannte Gesetz, das in seinen Paragraphen 6, 8, 9, 11 und 12 folgende Bestimmungen enthält:

§ 6

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

§ 8

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

§ 9

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. Seite 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem Staate stammt, der die durch Sammel einbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

§ 11

Wer aus rassistischen Gründen von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Sammel einbürgerungen ausgeschlossen worden ist, hat einen An-

spruch auf Einbürgerung, wenn er in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 12

Der Anspruch auf Einbürgerung steht bis zum 31. Dezember 1956 auch dem früheren deutschen Staatsangehörigen zu, der im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit von 1933 bis 1945 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, auch wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Ausland beibehält.

Im Jahr 1955 überwogen im Gesamtbild die Einbürgerungen auf Grund von § 8 und § 13 RuStAG. Mehr als zwei Fünftel aller Einbürgerungen erfolgten auf Grund des § 8 RuStAG. Es handelte sich dabei um Ausländer, die sich in Baden-Württemberg niedergelassen und um die Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit nachgesucht haben. Rund 10 vH aller Einbürgerungen entfielen auf Personen gemäß Artikel 116 Abs. 2 GG, die als Verfolgte aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 von der Möglichkeit der Wiedererlangung ihrer seinerzeit entzogenen deutschen Staatsangehörigkeit Gebrauch machten. Unter den Einbürgerungen nach den Bestimmungen des StaRegG von 1955 überwiegen die Fälle nach § 6 und § 8. Es handelt sich dabei (§ 6) in Erweiterung und Ergänzung von Artikel 116 GG um Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren, oder (§ 8) um deutsche Volkszugehörige, auf die der Artikel 116 des Grundgesetzes nicht angewandt werden kann.

Einbürgerungen nach dem Rechtsgrund in Baden-Württemberg 1955 und 1956

Berichts- jahr	Einbürgerungen auf Grund von								Insgesamt
	§ 8	§ 13	§ 1 der VO vom 20. 1. 42	Art. 116 Abs. 2 GG	§ 6	§ 8	§§ 9, 11, 12 darunter § 9 Abs. 2		
					StaRegG				
	RuStAG								
1955 ...	833	47	2	199	173	565	85	51	1 904
1956 ...	558	31	—	204	2 162	1 260	633	483	4 848

Das gezeichnete Bild veränderte sich im Jahr 1956. Neben der Tatsache, daß die Einbürgerungen – wohl in Auswirkung des 1955 erlassenen StaRegG – außerordentlich stark zunahmen, ist 1956 in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ein Wechsel zu beobachten. Die Einbürgerungen gemäß RuStAG fallen gewichtsmäßig stark ab, was ebenfalls für die Fälle nach Artikel 116 GG bei fast gleicher absoluter Zahl gilt. Auch im Rahmen der Anwendung des StaRegG traten Veränderungen ein. Stark in den Vordergrund rückten die Fälle nach § 6, also die rechtliche Fixierung der deutschen Staatsangehörigkeit von deutschen Volkszugehörigen, die als Vertriebene oder Flüchtlinge wohl Deutsche im Sinne des GG waren, aber die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen. Rund ein Viertel aller Einbürgerungen überhaupt betraf in Anwendung des § 8 StaRegG Personen, die als deutsche Volkszugehörige nicht einmal Deutsche im Sinne des GG waren. Im Gesamtüberblick zeigt sich, daß sich die Tätigkeit der Einbürgerungsbehörden hauptsächlich auf kriegsfolgebedingte Fälle erstreckte.

Die Neueinbürgerungen nach dem bisherigen Heimatstaat

Unter den Einbürgerungen aus dem europäischen Ausland stehen die Neueinbürgerungen aus den unmittelbaren Nachbarstaaten Deutschlands an der Spitze. Sehr stark zugenom-

¹ Vgl. „Statistische Monatshefte Baden-Württemberg“, 3. Jg. 1955, Heft 8, Seite 234.

men haben 1956 gegenüber 1955 die Einbürgerungen von deutschen Volkszugehörigen, die früher in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Polen usw. ansässig waren. Diese Zunahme ist vor allem auf die Anwendung des bereits zitierten StaRegG von 1955 zurückzuführen. Unter dem insgesamt nicht sehr ins Gewicht fallenden außereuropäischen Ausland tritt nur Israel hervor; hierbei handelt es sich um Rückwanderer im Zuge der Wiedergutmachung.

Auffallend groß ist die Zahl der bisher Staatenlosen und der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Die eingebürgerten Personen in Baden-Württemberg nach dem bisherigen Heimatstaat 1955 und 1956

Bisheriger Heimatstaat	1955	1956
Europäisches Ausland	891	3 363
davon		
Frankreich	171	152
Italien	123	149
Jugoslawien	126	1 416
Österreich	178	201
Polen	93	173
Rumänien	41	310
Tschechoslowakei	16	102
UdSSR ¹⁾	16	122
Ungarn	38	580
Übriges europäisches Ausland ...	89	158
Außereuropäisches Ausland	91	134
darunter Israel	50	103
Staatenlose	797	1 029
Ungeklärt	125	322
Insgesamt	1 904	4 848

¹⁾ Ohne ehemalige baltische Staaten.

Die Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem neuen Heimatstaat

Gegenüber den Einbürgerungen spielen die Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit eine sehr untergeordnete Rolle. Auch die Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit fallen kaum ins Gewicht.

Bei den Entlassungen handelt es sich vor allem um Heiraten von deutschen Frauen mit Ausländern französischer, österreichischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit. Die schriftlich erteilten Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit dürften aller Wahrscheinlichkeit nach deutsche Auswanderer betreffen, die zum Beispiel als Verbindungsleute der deutschen Wirtschaft im Ausland zum Zwecke gesicherter Niederlassung die Staatsangehörigkeit ihres neuen Heimatstaates erwerben, und Wert darauf legen, die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten. Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit und schriftliche Genehmigungen zur Beibehaltung hielten sich zahlenmäßig etwa die Waage.

Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit und Genehmigungen zur Beibehaltung in Baden-Württemberg 1955 und 1956

Neuer Heimatstaat	Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit		Schriftliche Genehmigungen zur Beibehaltung nach § 25 Abs. 2 RuStAG.	
	1955	1956	1955	1956
Frankreich	11	4	3	1
Österreich	—	6	5	6
Schweiz	13	6	9	1
USA	—	1	—	1
Venezuela	—	—	3	6
Sonstige	3	8	10	8
Insgesamt	27	25	30	23

Eberhard Gawatz

ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

Die Alters- und Krankenversicherung der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Familienangehörigen

Die Altersversicherung

Anläßlich der repräsentativ durchgeführten Grunderhebung¹ wurden nach dem Stand von Juli 1956 auch diejenigen Personen unter den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe und den mit ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen im Alter von 14 Jahren und darüber festgestellt, die als unmittelbar Berechtigte eine Rente oder Pension aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung einschließlich der 131er-Versorgung und der privaten Versicherung erhalten oder erwarten. Die gesetzliche Rentenversicherung umschließt die Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung sowie die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, die private Versicherung umfaßt die Renten- und Pensionsversicherung sowie Betriebspensionen als Versorgungsbezüge, die in einem privaten Arbeitsverhältnis begründet sind. In die Fragestellung nicht einbezogen wurden also Lebensversicherungen sowie Ansprüche und Bezüge aus Kriegsopferversicherung, Unfallversicherungen, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Arbeitslosen- und öffentlicher Fürsorge.

Die Angaben waren nur für die Renten- oder Pensionsempfänger, nicht jedoch für die durch Zuschläge zur Rente oder Pension mitberücksichtigten Angehörigen zu machen und nur für die Versicherten oder pensionsberechtigten Personen selbst, nicht aber für die nächstberechtigten Familienangehörigen im Todesfall des Versicherten oder Pensionsberechtigten.

¹ Vgl. den Beitrag „Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben im Juli 1956“ in dieser Zeitschrift, 5. Jg. 1957, Heft 6, Seite 159.

Bei Bezügen oder Ansprüchen einer Person aus mehreren Quellen der genannten Art, waren diese sämtlich anzugeben. Da nur die versorgungsberechtigten Personen ausgezählt wurden, erscheinen im Ergebnis die Berechtigten, die aus mehreren Quellen eine Rente oder Pension erhalten, nur einmal, und zwar in der Reihenfolge Beamtenversorgung, gesetzliche Rentenversicherung, private Renten- und Pensionsversicherung.

Nach der Erhebung im Juli 1956 erhalten oder erwarten 208 700 Betriebsinhaber (56,5 vH) und 324 500 Familienangehörige (40,4 vH) im Alter von 14 Jahren und darüber als unmittelbar Berechtigte aus einer der erwähnten Bezugsquellen eine Rente oder Pension. Unter Einschuß der Ehefrauen der Betriebsinhaber, die zwar selbst keine Rente oder Pension beziehen und selbst nicht versichert oder pensionsberechtigt sind, aber als mitversorgt zu gelten haben, erhöht sich die Zahl der versorgten Familienangehörigen um 105 300 auf 429 000, das sind 53,4 vH aller Familienangehörigen.

Auf die gesetzliche Rentenversicherung entfallen 195 300 oder 93,5 vH der versicherten Betriebsinhaber und 316 000 oder 97,4 vH der unmittelbar berechtigten Familienangehörigen. Die Beamtenversorgung umfaßt 6000 Betriebsinhaber (2,9 vH) und 2600 Familienangehörige (0,8 vH), die private Renten- und Pensionsversicherung 7400 Betriebsinhaber (3,6 vH) und 5900 Familienangehörige (1,8 vH).

Der Anteil der Betriebsinhaber und Familienangehörigen, die eine Rente oder Pension beziehen oder erwarten, ist in den einzelnen Betriebsgrößenklassen sehr unterschiedlich. Am